

V.
Schlussvorschriften

§ 12 Geltung des KommZG

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im KommZG, soweit in dieser Sat-
zung keine gesonderte Regelung aufgenommen ist.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Verbandssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekannt-
machung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Ausfertigung
vom 09.10.2019 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 06.04.2023

gez. Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See
Eching/Unterschleißheim

Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet
Hollerner See Eching/Unterschleißheim
über die Benutzung des Erholungsgebietes
Hollerner See

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 KommZG und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs.
2, S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der
Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See Eching / Unterschleißheim
(nachfolgend der „Zweckverband“) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- Die Satzung gilt für das vom Zweckverband betreute Erholungsgebiet
Hollerner See (1. und 2. Bauabschnitt). Dieses umfasst die Grundstücke
mit FlNr. 2105/3 südl. Teil, 2103/1, 2107/5T, 1948/24, 1948/25T, 1948/28,
2101/14, 2101/13, 2101/12, 2101 südl. Teil (1. Bauabschnitt), sowie die
FlNr. 700, 701, 702, 703, 2100, 2100/1, 2100/6, 2100/3, 2100/4T, 2101
nördl. Teil, 2103/6, 2103/5T und, 1948/11T (2. Bauabschnitt) der Ge-
markung Eching. Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in
der Anlage beigefügten Plan („rot gestrichelt umrandet“; Maßstab 1:
5000) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- Das Erholungsgelände ist eine öffentliche Einrichtung des Zweckver-
bandes. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen und unentgeltli-
chen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der
nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- Für die Parkplatznutzung kann von den Besuchern ein Entgelt je Kfz/
Motorrad erhoben werden.

§ 2 Betretungs- und Benutzungsvorbehalte

- Personen, durch die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der All-
gemeinheit sowie der Benutzung des Erholungsgebietes im Sinne des
§ 1 Abs. 2 Satz 2 gegeben oder zu erwarten ist, ist der Besuch des Er-
holungsgebietes untersagt.
- Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen
über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Sondergenehmigungen; Verhalten im Erholungsgebiet

- Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicher-
heit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- Innerhalb des Erholungsgebietes ist es, soweit nicht durch den Zweck-
verband Sondergenehmigungen erteilt werden, besonders untersagt:
 - Rad zu fahren, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas und
ähnliches) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Park-
plätze abzustellen, ausgenommen sind die Wege und Flächen, die
durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben
sind. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht und
sonstige Rettungsdienste, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge,
Fahrzeuge für Einrichtungen und Geschäfte im Erholungsgelände
sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor; Fahrräder dürfen grds.
auf gesperrten Wegen geschoben werden; außerhalb der Badesaison
(16. Sept. bis 14. Mai) ist das Radfahren auf den befestigten Wegen
gestattet.
 - zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;

- die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Ver-
kaufskioske, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln) zu verunreinigen, zu
beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
- andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Tonwiederga-
begeräten, Musikinstrumenten, Mobilfunkgeräten oder durch sons-
tigen Lärm zu belästigen;
- offene Feuerstellen zu errichten und außerhalb der hierfür vorge-
sehenen und besonders ausgewiesenen Plätze (Grillplätze/Feuer-
stellen) zu betreiben. Erlaubt ist auf diesen Plätzen die Benutzung
tragbarer Grillgeräte mit einem Abstand vom Boden von 60 cm
(Gluthöhe). Heiße Glut und Asche sind nur in den dafür vorgesehe-
nen Metallbehältern zu entsorgen.
- ganzjährig Tiere aller Art freilaufen zu lassen; während der Bade-
saison (15. Mai mit 15. September) Tiere aller Art mitzubringen; aus-
genommen hiervon sind Hunde, die sich mit ihren Besitzern auf dem
hierfür ausgewiesenen Weg zum Mitführen von Hunden befinden.
Auf dem Weg zum Mitführen von Hunden gilt Leinenpflicht. Der Weg
ist aus dem in der Anlage beigefügten Plan („blau markiert“; Maß-
stab 1: 5000) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- zu nächtigen, zelten und Wohnwagen aufzustellen;
- Waren aller Art, einschließlich Speisen oder Getränke zu verkaufen;
gewerbliche Leistungen anzubieten; Bestellungen aufzunehmen
oder Vergnügungen zu veranstalten.
Ausnahmen gelten für den genehmigten Kiosk- bzw. Gaststätten-
betrieb und sonstige genehmigte Veranstaltungen.
- Wasservögel aller Art zu füttern
- Tauchen mit Atemgeräten, davon ausgenommen sind die Rettungs-
dienste

§ 4 Benutzungssperre

- Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können unter Beachtung
der Artikel 29 ff Bayerisches Naturschutzgesetz ganz oder teilweise
während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt
werden - in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre
untersagt.
- Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbau-
maßnahmen durchgeführt werden.

§ 5 Haftung

- Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf
eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet der Zweckverband nur im
Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche
Haftung durch den Zweckverband ausgeschlossen.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsge-
biet ergehenden Anordnungen des vom Zweckverband beauftragten Auf-
sichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal
kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Verord-
nung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Zwangsmaßnahmen

- Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungs-
widrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unver-
züglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- Anordnungen nach § 6 können nach den Bestimmungen des Bay-
erischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes
BayVWZVG vollstreckt werden. Die Ersatzvornahme auf Kosten säu-
miger Verpflichteter ist zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrigkeiten nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung
handelt, wer vorsätzlich
 - das Erholungsgebiet entgegen § 2 Abs. 1 benutzt;
 - gegen § 3 Abs. 2 (Sondergenehmigungen und Verhalten im Erho-
lungsgebiet) verstößt,
 - der in § 4 ausgesprochene Benutzungssperre zuwiderhandelt,
 - den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet,
 - der Beseitigungspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro
geahndet werden.
- Die darüber hinausgehenden Ordnungswidrigkeitsbestimmungen der
Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs bleiben hiervon
unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eching/Unterschleißheim, den 06.04.2023

gez. Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

Anlagen:

- Lageplan (Geltungsbereich Mitführen v. Hunden)
- Lageplan (Umgriff des Erholungsgebietes-Gesamtübersicht)



Zu 1.

Geltungsbereich der Satzung des Zweckverband
Erholungsgebiet Hollerner See Eching / Unterschleißheim
über die Benutzung des Erholungsgebietes Hollerner See

Wege mit ganzjähriger Gestattung zum Mitführen von Hunden

ERHOLUNGSGEBIET HOLLERNER SEE

BAUHERR: VEREIN ZUR SICHERSTELLUNG ÜBERÖRTLICHER
ERHOLUNGSGEBIETE IN DEN LANDKREISEN
UM MÜNCHEN a.V.
KARDINAL - DÖPFNER - STR. 8/II
80333 MÜNCHEN

WANKNER UND FISCHER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BOLA UND STADTPLANER
ALTE ZIEGELEI 18
TEL. 08133/ 9185-0
buer@wankner-und-fischer.de

85386 ECHING
TELEFAX: 08133/ 9185-19

PLANINHALT: Übersicht Erholungsgebiet
Wege mit ganzjähriger Gestattung zum Mitführen von Hunden

MASS-STAB: 1 : 5000

DATUM: 03.12.2020

BEARBEITER: KJ

Zu 2.

Wirkungsbereich des Zweckverband
Erholungsgebiet Hollerner See Eching / Unterschleißheim

1. Bauabschnitt

2. Bauabschnitt

ERHOLUNGSGEBIET HOLLERNER SEE

BAUHERR: VEREIN ZUR SICHERSTELLUNG ÜBERÖRTLICHER
ERHOLUNGSGEBIETE IN DEN LANDKREISEN
UM MÜNCHEN a.V.
KARDINAL - DÖPFNER - STR. 8/II
80333 MÜNCHEN

WANKNER UND FISCHER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BOLA UND STADTPLANER
ALTE ZIEGELEI 18
TEL. 08133/ 9185-0
buer@wankner-und-fischer.de

85386 ECHING
TELEFAX: 08133/ 9185-19

PLANINHALT: Lageplan

MASS-STAB: 1 : 5000

DATUM: 03.12.2020

BEARBEITER: KJ

Ende des Amtsblattes